

§ 10 MLV 2006 Mehrkammersysteme

MLV 2006 - Munitionslagerverordnung 2006

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Bei Mehrkammersystemen ist für den Abstand zwischen den Lagerkammern folgender Mindestwert anzusetzen:

$D = 2.0 * Q^{1/3}$ D... Dicke der Gesteinsstruktur zwischen den Kammern [m]

Q... TNT Äquivalent der sich umsetzenden, gelagerten
Explosivstoffmenge [kg]

1. (2) Abweichend von Abs. 1 ist eine Unterschreitung des Lagerkammerabstandes zulässig, sofern die Ladedichte der Explosivstoffmenge einen Wert von 50 kg Explosivstoff pro m³ Volumen der Lagerkammer unterschreitet. In diesen Fällen ist vor Errichtung der Lagerkammern eine Analyse der örtlichen Gegebenheiten sowie der militärischen Munition und der damit verbundenen Gefahrenpotentiale durchzuführen.

In Kraft seit 01.02.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at